

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. 3. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Am 16. Dezember wurde die „3. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung“ erlassen, die neue Vorschriften für zentrale Bereiche des öffentlichen Lebens beinhaltet. Mediale Beachtung fanden in erster Linie die Ausgangsregelungen in den Weihnachtsfeiertagen und die Öffnung von Seil- und Zahnradbahnen in Schigebieten, für die **produzierende Industrie ergeben sich kaum Änderungen**. Die Verordnung tritt **bereits am 26. Dezember wieder außer Kraft**, die Regelungen für den **3. Lockdown**, der zu diesem Zeitpunkt beginnen wird, sind **noch ausständig**.

Wir möchten Sie jedoch insbesondere auf folgende Bestimmung hinweisen, die aller Voraussicht nach weiterhin gelten könnte:

In der besagten neuen Schutzmaßnahmenverordnung erfolgt eine (vor allem textliche) Überarbeitung der Regelung zum „Ort der beruflichen Tätigkeit“. Demnach besteht **an Arbeitsorten (z.B. Großraumbüros) eine Abstands- und eine Maskenpflicht, sofern keine gleichwertigen Schutzvorkehrungen** getroffen werden (insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams).

In der Praxis stellt sich vor allem die Frage, wie die Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske **im Produktionsbetrieb (Schichtbetrieb)** gelebt werden kann. Der Verordnungstext legt nahe, dass der Gesetzgeber in erster Linie Großraumbüros berücksichtigen wollte. Die Pflicht zum Tragen der Maske soll nur entfallen, wenn technische Schutzmaßnahmen (Trennwände) gesetzt werden oder organisatorische Anpassungen vorgenommen wurden (fixe Teams). In der Produktion sind die Gegebenheiten vor Ort jedoch oft so ausgestaltet, dass sich keine Schutzwände installieren lassen und die fixe Teameinteilung nicht möglich ist, insbesondere bei kleineren Betrieben oder im Falle eines gehäuften Auftretens von Krankenständen.

Die Bundessparte Industrie bemüht sich beim zuständigen Ministerium um eine Klarstellung, wie die Maskenpflicht in Produktionsbetrieben zu handhaben ist. Wir informieren Sie, sobald wir dazu Neuigkeiten erhalten.

2. Neue Einreisebestimmungen seit 19. Dezember

Die neueste Novelle der COVID-19-Einreiseverordnung wurde am 15.12.2020 kundgemacht und ist **am 19.12.2020 in Kraft** getreten. Sie normiert eine Verschärfung der Einreisebestimmungen. Die Rechtslage ist wie schon bei den früheren Einreisebestimmungen komplex, deshalb werden im Folgenden nur die wesentlichen Punkte herausgegriffen. Für ausführliche Informationen zu Einreisemodalitäten empfiehlt es sich, auf der Seite des Infopoints der WKÖ

<https://www.wko.at/service/fag-coronavirus-infos.html> den Unterpunkt „Einreise nach Österreich“ auszuwählen oder die FAQ-Seite des Sozialministeriums unter diesem [Link](#) zu besuchen. Eine ausführliche Zusammenfassung der Außenwirtschaft Austria zum Thema Einreiseverordnung finden Sie im Anhang.

Key points:

- Staaten wurden - auf Basis ihrer 14-Tage-Inzidenz positiver Corona-Fälle - als **epidemiologisch sichere Staaten (= Anlage A)** bestimmt, wenn der Wert niedriger als 100 Fälle pro 100.000 Einwohner ist. Personen, die aus einem in der Anlage A genannten Staat einreisen, haben keine Test- oder Quarantäneverpflichtungen. Derzeit sind folgende Länder in Europa epidemiologisch sichere Staaten laut der Anlage A (Stand 15.12.2020): Finnland, Irland, Island, Norwegen.
- Aufgrund der Äquivalenz von COVID-Antigen-Tests erfolgt mit der Novelle eine **Gleichstellung von Antigentest mit molekularbiologischen Tests (COVID-PCR-Tests)**. Diese gilt sowohl für die Einreise als auch hinsichtlich einer Freitestung. Explizit ist die Möglichkeit eingeführt worden, auch Antigen-Tests alternativ zu COVID-PCR-Tests zur Erfüllung der Testerfordernisse zu verwenden. Die Probenahme im Zeitpunkt der Einreise darf nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen.
- Personen, die aus Staaten einreisen, welche nicht in der Anlage A genannt sind, müssen unverzüglich eine **zehntägige Quarantäne** antreten. Ein „Freitesten“ aus der Quarantäne mittels negativen COVID-PCR-Test oder COVID-Antigen-Test kann frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt werden. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen.

Von diesen Test- und Quarantäneverpflichtungen im Zusammenhang mit der Einreise bestehen einige **Ausnahmen**, unter anderem für **Personen, die zu beruflichen Zwecken reisen** (Nachweise erforderlich, z.B. Bestätigung des Arbeitgebers). Dazu zählen auch Saisonarbeitskräfte oder 24-Stunden-Betreuerinnen. Diese können - wie bisher - ein ärztliches Zeugnis über einen negativen COVID-PCR-Test oder COVID-Antigen-Test vorweisen, wobei die Probenentnahme im Zeitpunkt der Einreise nicht länger als 72 Stunden zurückliegen darf. Ist kein Test vorhanden, muss unverzüglich eine zehntägige Quarantäne angetreten werden. Ein Freitesten während der Quarantäne ist jedoch jederzeit möglich.

WICHTIG: die bisherigen **Ausnahmen vom Geltungsbereich der VO** – insbesondere **regelmäßige Berufspendler** (mind. monatlich) oder **Personen zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs** – bleiben von der Novelle unberührt und können weiterhin einschränkungsfrei (d.h. ohne Test und Quarantäne) einreisen, wobei Nachweise erforderlich sind (zB Frachtpapiere)!

Die Einreise-Verordnung in der geltenden Fassung hat als **Ablaufdatum nach wie vor den 31.3.2021**. In diesem Zusammenhang ist in Aussicht genommen, die nächste Novellierung für den 11. Jänner 2020 vorzusehen.

3. Impfstrategie

Im Anhang übermitteln wir eine Übersicht des Gesundheitsministeriums zur geplanten Durchführung der Corona-Impfung.

4. Dritte Milliarde für Investitionsprämie genehmigt

Ende November betrug das beantragte Zuschussvolumen bereits 2,3 Mrd. Euro, mehr als 48.000 Anträge wurden bei der Abwicklungsstelle Austria Wirtschaftsservice (aws) eingebracht. Gemeinsam mit dem Wirtschafts- und dem Finanzministerium konnte eine dritte Milliarde sichergestellt werden (Richtlinien in Ausarbeitung). Gefördert werden Investitionen, bei denen **erste Maßnahmen zwischen dem 01.08.2020 und dem 28.02.2021 gesetzt wurden** bzw. werden. Nähere Infos dazu finden Sie beispielsweise auf der Seite des aws unter <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/>. Die Antragstellung ist noch bis **Ende Februar 2021** möglich.

5. Covid-19-Steuermaßnahmengesetz

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

- Arbeitgeber können Arbeitnehmern **Gutscheine bis maximal 365 Euro abgabenfrei** gewähren, wenn diese im November 2020 bis Jänner 2021 ausgegeben werden. Voraussetzung ist, dass im Kalenderjahr 2020 der Freibetrag für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 14 EstG nicht oder nicht zur Gänze ausgeschöpft wurde.
- Neues flexibles **Covid-19-Ratenzahlungsmodell für gestundete Abgaben**: Nach intensiven Verhandlungen konnte die WKÖ erreichen, dass Abgabenschulden, die zwischen 15. März 2020 und 31. März 2021 aufgebaut wurden bzw. werden, flexibel in zwei Phasen und in Raten zurückgezahlt werden können. Das Ratenzahlungsmodell wurde sowohl für Fiskal- wie für Sozialversicherungsabgaben beschlossen.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann